

Andreasstrasse 11, 8050 Zürich

Tel: 044 305 93 70

Fax: 044 305 92 14

Internet: www.forumenergie.ch

E-Mail: fez@forumenergie.ch

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Forum-Energie-Zürich“, nachstehend Verein genannt, besteht mit Sitz im Kanton Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein will im Kanton Zürich einen rationellen, umweltschonenden und wirtschaftlichen Einsatz von Energie im Bereich von Bauten und Siedlungen fördern. Er versteht die Energie als Schlüsselgrösse für eine nachhaltige Gesellschaft und Wirtschaft und legt Wert auf eine ganzheitliche Betrachtungsweise. Er orientiert sich am neusten Stand der Technik.

Zu diesem Zweck wendet sich der Verein an alle Fachleute und Interessierte im Bau- und Siedlungsbereich.

III. Mittel

Art. 3

Die finanziellen Mittel werden bereitgestellt durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 200.-
- b) Beiträge der öffentlichen Hand

- c) Erträge aus Veranstaltungen, Kursen, Vorträgen, Publikationen, Vermögen und dergleichen
- d) Zuwendungen Dritter, die offen auszuweisen sind.

Art. 4

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

IV. Vereinstätigkeiten

Art. 5

Der Verein veranstaltet für seine Mitglieder Veranstaltungszyklen zu aktuellen Energiefragen.

Für spezielle Aufgaben können Fach- oder Regionalgruppen eingesetzt werden.

Der Verein vertritt als Fachverband der Energiefachleute die Interessen seiner Mitglieder und unterstützt sie mit internen Dienstleistungen. Er arbeitet mit verwandten Organisationen zusammen.

Der Verein sorgt für die fachliche Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und unterstützt die Ausbildungsaktivitäten in den betroffenen Berufssektoren. Er organisiert den Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern.

Der Verein nimmt Stellung zu politischen Fragen, welche den Vereinszweck oder die Interessen seiner Mitglieder betreffen.

V. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die RechnungsrevisorInnen
- d) die Fach- und Regionalgruppen

Die Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Vorstandes, ferner auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Art. 8

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das Handmehr.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder und ein allfälliger vom Vorstand beauftragter Geschäftsführer bzw.

eine allfällige vom Vorstand beauftragte Geschäftsführerin kein Stimmrecht.

Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, erfolgt die Beschlussfassung der Generalversammlung durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Für die Abstimmung über Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem andern Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Derartige Abstimmungen können nur dann gültig erfolgen, wenn sie in der Einladung zur Generalversammlung angekündigt worden sind.

Art. 9

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn oder - bei seiner/ihrer Verhinderung - der/die VizepräsidentIn. Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Über den Verlauf der Generalversammlung wird durch eine von der Versammlung bezeichnete Person ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über das Budget und das Jahresprogramm
- d) Festlegung des Mitgliederbeitrags
- e) Änderung oder Ergänzung der Statuten
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit andern Vereinen
- g) Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung durch Gesetze oder durch die Statuten vorbehaltenen oder durch den Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte
- h) Beratung der Anträge von Mitgliedern, welche bei der Geschäftsstelle mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht worden sind.

Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus dem/der PräsidentIn, dem/der VizepräsidentIn und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des/der von der Generalversammlung bezeichneten PräsidentIn konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Kanton Zürich hat zusätzlich ein Anrecht auf die Bestellung eines/einer VertreterIn im Vorstand.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Rücktritte sind nur auf die ordentliche Generalversammlung hin möglich und müssen bis Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand mitgeteilt werden.

Art. 12

Der Vorstand tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz des/der PräsidentIn oder - bei seiner/ihrer Verhinderung - des/der VizepräsidentIn zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder notwendig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind
- b) Organisation der Vereinstätigkeit
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Aufsicht über die Koordination der Tätigkeit der Fach- und Regionalgruppen

- e) Aufnahme von Mitgliedern in Fachgruppen mit Aufnahmebedingungen; Ausschluss von Mitgliedern von Fachgruppen aus Fachgruppen mit Aufnahmebedingungen
- f) Festlegung des Geschäftsjahres
- g) Einberufung der und Antragstellung an die Generalversammlung
- h) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- i) Vertretung des Vereins nach aussen inklusive Regelung der Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand kann einen/eine GeschäftsführerIn auf Honorarbasis mit bestimmten administrativen und organisatorischen Aufgaben beauftragen.

RechnungsrevisorInnen

Art. 14

Die Generalversammlung wählt einen/eine RechnungsrevisorIn, der/die nicht Mitglied des Vorstandes oder einer vom Vorstand beauftragten Geschäftsstelle sein darf.

Der Kanton Zürich stellt den/die zweiten RechnungsrevisorIn.

Fachgruppen

Art. 15

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Vereinsaufgaben, insbesondere in Bezug auf bestimmte Fachgebiete, Fachgruppen einsetzen.

Für Dienstleistungen der Fachgruppen legt der Vorstand Pflichtenhefte und Richtpreise fest.

Der Vorstand bestimmt eine verantwortliche Person zur Sicherstellung des Kontaktes zwischen Fachgruppe und Vorstand.

Art. 16

Der Vorstand kann für die Mitglieder der einzelnen Fachgruppen Anforderungen festlegen. Dies ist zwingend erforderlich für Fachgruppen, von denen der Verein Mitgliederlisten publiziert.

Bei Listen von Fachgruppen-Mitgliedern sind die Anforderungen immer mitzupublizieren.

Art. 17

Die Mitarbeit in Fach- und Regionalgruppen ist freiwillig und steht allen Vereinsmitgliedern offen, die die entsprechenden Anforderungen gemäss Artikel 16 erfüllen.

Regionalgruppen

Art. 18

Die Mitglieder des Vereins können sich nach Absprache mit dem Vorstand zu Regionalgruppen zusammenschliessen. Diese konstituieren sich selbst.

Der Tätigkeitsbereich der Regionalgruppen umfasst den Erfahrungsaustausch, die Öffentlichkeitsarbeit in der Region und die Kontaktpflege mit den Bezirks- und Kommunalbehörden.

Beiträge an die Fach- und Regionalgruppen

Art. 19

Die Fach- und Regionalgruppen können bis Ende des Geschäftsjahres für das folgende Jahr Gesuche um finanzielle Unterstützung ihrer Tätigkeit an den Vorstand richten. Im Budget wird festgelegt, über welchen Betrag die einzelnen Fach- und Regionalgruppen verfügen können. Die Abrechnung erfolgt über die Vereinsrechnung.

VI. Mitglieder

Art. 20

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich für die Förderung des Vereinszwecks einsetzen wollen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag des neuen Mitglieds.

Art. 21

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigen Gründen erfolgen oder wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag nach schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.

Über den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dessen Entscheid kann vom ausgeschlossenen Mitglied an

die Generalversammlung weitergezogen werden.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 22

Diese Statuten ersetzen die Statuten des Energie-Berater-Vereins des Kantons Zürich vom 4. November 1986 mit Änderungen vom 7. April 1987, 20. April 1988, 27. Februar 1990, 3. April 1995, 17. April 1997 und 29. März 1999.

Sie treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 2. April 2002 einstimmig genehmigt.